

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 12. Mai 2015  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 12. Mai 2015 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Arbeitszeit bei Fortbildungen von Teilzeitmitarbeitenden (§ 16 AVR-Bayern)**

§ 1

§ 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 AVR-Bayern wird wie folgt um einen neuen Satz 2 ergänzt:

„Bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen wird unabhängig von der Zahl der Fortbildungsstunden die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit, in Ermangelung derselben ein Fünftel der dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, berücksichtigt.

Zu Gunsten der Dienstnehmerin/ des Dienstnehmers muss jedoch bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen, welche von teilzeitbeschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern besucht werden, und diese Fortbildungsveranstaltungen auf Anordnung des Dienstgebers erfolgen, nicht nur die dienstplanmäßige bzw. betriebsübliche Arbeitszeit berücksichtigt werden, sondern, da es sich um angeordnete Fortbildungsveranstaltungen handelt, die gesamte Dauer der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2015 in Kraft.

**Erläuterungen:**

In der Praxis kommt es vor, dass die AVR-Kommentierung zu § 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 AVR-Bayern in Bezug auf Teilzeitmitarbeitende nicht bekannt ist und den Teilzeitmitarbeitenden auch bei ganztägigen Fortbildungen nur ihre individuelle dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitszeit bzw. ein Fünftel ihrer dienstvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit gutgeschrieben wird.

Damit werden Teilzeitmitarbeitende bei der gleichen Fortbildung im Einzelfall schlechter gestellt als Vollzeitmitarbeitende.

Um der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten Rechnung zu tragen, wird die bestehende Regelung in den AVR-Bayern entsprechend klarstellend erweitert.